

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen vom  
17.11.2017**

Die Gemeinde Wörth erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Änderungssatzung:

**§ 1 (Gegenstand der Änderung)**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen vom 17.11.2017 (§ 1 Abs. 3) erhält eine neue Fassung gem. der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 (Inkrafttreten)**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Anlage: Verzeichnis der Kostensätze

Hörlkofen, den 28.04.2020



  
Thomas Gneiß  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Kostensätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,59 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,88 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,85 Euro
ein Löschfahrzeug LF 20	25 Jahren	10,75 Euro
ein GW-Logistik 1	10 Jahre	3,80 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für</i>	<i>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Mannschaftstransportwagen MTW	20,65 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	36,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	142,90 Euro
ein Löschfahrzeug LF 20	188,47 Euro
ein GW-Logistik 1	44,50 Euro

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Arbeitsgeräte

<i>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von</i>	<i>bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %</i>
eine Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	67,50 €
einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	25,45 €
eine Beleuchtungseinheit	15 Jahren	10	8,99 €
Schmutzwasserpumpe MF-354	10 Jahren	8	14,44 €
Schmutzwasserpumpe KP 250	10 Jahren	8	4,28 €
Schmutzwasserpumpe 200 W-TS	10 Jahren	8	3,07 €

### 3.2 Sonstiges

- Einsatzkleidung nach Aufwand
- Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) nach Aufwand
- Fehlalarm Brandmeldeanlagen nach Aufwand

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):  
24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende den in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatz.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.